



Hinweise für Sachverständige und Untersuchungsstellen Boden · Wasser

Newsletter vom 07.02.2022

1 Zulassungs-Anträge online einreichen

Ab sofort können – zusätzlich zum bisherigen Antragsverfahren per Post oder E-Mail – Antragsformulare für die Zulassung von:

- Sachverständigen nach § 18 BBodSchG (VSU),
- Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG (VSU) und
- Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW)

über das [Bayernportal](#) eingereicht werden.

Zum Antragsverfahren nach § 18 BBodSchG (VSU) gelangt man über die Suche nach dem Stichwort „VSU“, zum Antragsverfahren für PSW über eine Suche nach „PSW“.

Über den Menüpunkt „Online-Verfahren“ kann mit Hilfe des elektronischen Personalausweises oder mittels eines Authega-Zertifikates eine Nachricht mit Anlagen bis zu 7 MB Datenvolumen an das LfU gesendet werden.

Ein Authega-Zertifikat kann unter dem Menüpunkt „BayernID“ ebenfalls über das Bayernportal beantragen werden. Authega-Zertifikate sind sowohl für natürliche Personen wie auch für Unternehmen erhältlich.

Achtung:

Anträge mit Identifikation ausschließlich über Benutzername / Passwort werden nicht akzeptiert.

Beachten Sie bitte, dass die Formulare weiterhin von der rechtlich verantwortlichen Person unterschrieben – hier also elektronisch signiert - werden müssen.

2 Ringversuch zur Probenahme aus begehbarem Schurf

Die Zulassungsstelle für Untersuchungsstellen nach § 18 BBodSchG Bayern führte vom 26. bis 30.07.2021 in Bergsrheinfeld einen verpflichtenden Ringversuch zur Probenahme aus einem begehbaren Schurf durch. 38 in Bayern für den Teilbereich 1.1 (Feststoff-Probenahme) nach Fachmodul Boden und Altlasten zugelassene Untersuchungsstellen nahmen teil. Die Aufgabe: Eine aus verschiedenen Materialschichten aufgebaute Schurfwand war nach der Arbeitshilfe für die Bodenansprache im vor- und

nachsorgenden Bodenschutz (Kurz-KA5) anzusprechen und zu beproben. Dabei wurden die Probenehmer von erfahrenen Auditoren begutachtet und anschließend auf Verbesserungsmöglichkeiten hingewiesen. Entnommene Bodenproben wurden vom Veranstalter analysiert. Das LfU wird einen Bericht über die Ergebnisse dieses Ringversuches auf seiner Website veröffentlichen und eine Fachtagung veranstalten, um die Ergebnisse zu diskutieren.

3 Ringversuch Probenahme aus nicht begehbarem Schurf

Im Rahmen des Ringversuches zur Bodenprobenahme für Untersuchungsstellen vom 26.-30.07.2021 in Bergheimfeld konnten Teilnehmer zusätzlich freiwillig eine simulierte Probenahme mittels Bagger aus nicht begehbaren Schürfen vorführen. Dazu wurde Bodenmaterial in einer Radladerschaufel und/oder aus einem kleinen Haufwerk (ausgekippte Radladerschaufel) beprobt. Die Ergebnisse geben Anlass, auf die zentralen Regelwerksanforderungen für derartige Aufgabenstellungen gemäß Abschnitt 9.1.3 der LAGA PN 98: 2019, S. 32 hinzuweisen:

„Nach Abstreifen von 5 -10 cm der Oberfläche des Schaufelinhaltes werden Einzelproben mit Hilfe eines Probenstechers / Bohrstocks ggf. Schaufel möglichst über die gesamte Tiefe entnommen.“

Das Abstreifen dient dem Zweck, ggf. anhaftendes Fremdmaterial oder oberflächlich verändertes Material zu entfernen, um Verfälschungen der Probe zu vermeiden.

Im Ringversuch erwiesen sich Edelman-Bohrstöcke als besonders geeignet, weil damit die gesamte Radladerschaufel vergleichsweise einfach durchörtert und ausreichende Mengen Probematerial gewonnen werden können. Ebenfalls als geeignet erwiesen sich Pürckhauer-Bohrstöcke. Deren Durchmesser von etwa 1“ begrenzt ihren Einsatz allerdings auf relativ feinkörniges Material. Als mühsam erwies es sich, mit dem Spaten in die Tiefe des Materials hineinzugraben.

Bei den üblichen Bagger-Löffeln wird sich ein Bohrstock auf Grund seiner Länge von über 1 m möglicherweise als unpraktisch herausstellen. Ebenso ein Spaten. Hier wird man bevorzugt mit Probenstechern oder Handschaufeln beproben, mit denen es allerdings mühsam sein kann, die gesamte Tiefe des Löffels zu durchörtern. Eine Lösungsmöglichkeit ist, das Material im Löffel zunächst von oben zu beproben, den Löffel anschließend auslehren zu lassen und dann das nun zuoberst liegende Material vom Grund des Löffels ebenfalls zu beproben.

4 UBA-Ringversuch Oberboden-Probenahme

Ziel dieses im Auftrag des Umweltbundesamtes (FKZ: 3720 74 201 0) durchgeführten Ringversuchs ist es, typische Beiträge der Probenahme zur Ergebnisunsicherheit bei Oberboden-Probenahmen im Vollzug des Bodenschutzrechts zu ermitteln.

Vier Flächen im gesamten Bundesgebiet wurden einbezogen. Eine Untersuchungsfläche war ein Altstandort bei Kempten.

Acht in Bayern für den Teilbereich 1.1 Feststoff-Probenahme nach Fachmodul Boden und Altlasten 2012 zugelassene Untersuchungsstellen entnehmen auf der Fläche in Kempten je zwei Mischproben (0 bis 0,1 m bzw. 0,1 bis 0,35 m Tiefe) aus 25 Einzelproben zur Untersuchung für den Wirkungspfad Boden-Mensch entsprechend den Vorgaben des Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV).

Laut Projektplan soll die Auswertung der Ergebnisse bis Ende April 2022 vorliegen.

5 Fragen und Antworten zu Bodenaushub aktualisiert

Folgende Fragen mit Antworten zum Umgang mit Bodenaushub wurden neu veröffentlicht bzw. überarbeitet:

5.1 Neue Fragen und Antworten:

Unter welchen Umständen ist Bodenaushub nicht als Abfall einzustufen?

Auf der Grundlage eines Schreibens des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz vom 10.08.2020 wird ausgeführt, dass Bodenmaterial, welches am selben Ort wieder eingebaut oder andernorts unmittelbar einem neuen Verwendungszweck zugeführt wird, kein Abfall ist. Für die unmittelbare Wiederverwendung wird jedoch klargestellt, dass für die weitere Verwendung die hierfür einschlägigen Rechtsvorschriften und Regelwerke eingehalten werden müssen.

Wie kann als Abfall anfallender Bodenaushub die Abfalleigenschaft wieder verlieren?

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 KrWG werden die Voraussetzungen beschrieben, unter denen als Abfall angefallenes Bodenmaterial nach Aufbereitung seine Abfalleigenschaft wieder verlieren kann.

5.2 Überarbeitungen:

Wieso werden Doppelbeprobungen und -untersuchungen notwendig, und wie kann ich das vermeiden?

Diese Frage mit Antwort wurde vollständig überarbeitet. Zur Vermeidung von Doppeluntersuchungen wird ein „vereinheitlichtes Untersuchungsprogramm“ vorgestellt. Damit ist es für den Regelfall, dass der größte Teil der Schadstoffe in der Feinfraktion enthalten ist, möglich, mit einem Untersuchungsprogramm alle Entsorgungswege abzudecken. Für Bodenmaterial wird als Regeluntersuchungs-Korngrößenfraktion ≤ 2 mm empfohlen.

Was muss ich vor Baubeginn beachten?

Es wurden Hinweise zur Abfallvermeidung ergänzt und empfohlen, eine mögliche Wiederverwendung, Verwertung oder Entsorgung frühzeitig zu planen.

Ist für die Bereitstellung zur Abholung oder die Zwischenlagerung von Bodenaushub eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung notwendig?

Die maximale Dauer, bis zu der eine Lagerung als Bereitstellung und nicht als immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtige Zwischenlagerung einzustufen ist, wurde geändert von „i. d. R. wenige Wochen“ in „Beurteilung im Einzelfall, auch unter Beachtung der Dauer der Baumaßnahme“.

Die Hinweise zur Abfalleigenschaft wurden entfernt und als eigene Frage mit Antwort veröffentlicht.

Wo finde ich eine Übersicht über Grenzwerte?

Neben redaktionellen Aktualisierungen wurden aus den Grenzwertlisten für Feststoffe und Eluate in Bezug auf die Entsorgung von Bodenmaterial die Beurteilungswerte aus dem Bereich „Altlasten“ entfernt.

6 Aktualisierte DIN 38402-13 über Grundwasser-Probenahmen erhältlich

Die Neufassung der DIN 38402-13: 2021-12 „Planung und Durchführung der Probenahme von Grundwasser (A 13)“ wurde beim Beuth-Verlag veröffentlicht. Die Norm wurde umfangreich aktualisiert und erweitert und umfasst gegenüber der letzten Ausgabe aus dem Jahr 1985 anstatt 14 Seiten nun 34 Seiten. Wichtige Änderungen ergeben sich beispielsweise bei der Berechnung und der Bedeutung des hydraulischen Kriteriums, der Einhängtiefe der Pumpe, der zu verwendeten Materialien, der Dokumentation und der Abfüllung der Proben. Eine aktualisierte und auf diesen neuen Ausgabestand abgestimmte Ausgabe des LAWA AQS-Merkblattes P 8/2 „Probenahme von Grundwasser“ (1995) ist in Vorbereitung.

7 Lagerdauer von Proben für die VOC-Analytik

Aus gegebenem Anlass wird darauf hingewiesen, dass die Lagerdauer von der Probenahme bis zur Analytik von Proben zur Bestimmung von leichtflüchtigen organischen Verbindungen (VOC) entsprechend den Vorgaben der Norm zwingend eingehalten werden muss, da ansonsten Minderbefunde nicht ausgeschlossen werden können. Beispielsweise gibt die DIN EN ISO 10301: 1997 bei Anwendung des statischen Headspace-Verfahrens vor, dass die Proben nach der Probenahme innerhalb von 48 Stunden zu untersuchen sind. Wird die Lagerdauer überschritten, ist darauf im Prüfbericht hinzuweisen, damit der Auftraggeber bei der Bewertung der Ergebnisse mögliche Minderbefund-Risiken einbeziehen kann.

8 Aufruf: Vorschläge von Themen für das GAB-Symposium 2022

Das LfU-Referat 96 „Altlasten, schädliche Bodenveränderungen, Sachverständige“ bittet um Themen-Vorschläge für das GAB-Symposium am 29. und 30. Juni 2022 in Regensburg.

Bitte mailen Sie Ihre Vorschläge möglichst bis zum 21. Februar 2022 an das LfU-Postfach: poststelle@lfu.bayern.de.

Schreiben Sie bitte in die Betreff-Zeile: „Themenvorschlag für das GAB-Symposium in Regensburg 2022 an das Referat 96“.

Impressum:

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU)
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160
86179 Augsburg
Telefon: 0821 9071-0
E-Mail: poststelle@lfu.bayern.de
Internet: www.lfu.bayern.de

Bearbeitung:

Ref. 96

Bildnachweis:

-

Stand:

Februar 2022

Diese Publikation wird kostenlos im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Jede entgeltliche Weitergabe ist untersagt. Sie darf weder von den Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zweck der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Publikation nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Publikation zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte sind vorbehalten. Die publizistische Verwertung der Veröffentlichung – auch von Teilen – wird jedoch ausdrücklich begrüßt. Bitte nehmen Sie Kontakt mit dem Herausgeber auf, der Sie – wenn möglich – mit digitalen Daten der Inhalte und bei der Beschaffung der Wiedergaberechte unterstützt.

Diese Publikation wurde mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit kann dennoch nicht übernommen werden. Für die Inhalte fremder Internetangebote sind wir nicht verantwortlich.



BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Tel. 089 12 22 20 oder per E-Mail unter direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung.